

Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln (Futtermittelbuch-Verordnung, FMBV), SR 916.307.1

1.1 Ausgangslage

Die FMBV muss angepasst werden, um die Änderungen in der europäischen Gesetzgebung aufzunehmen, wie in Anhang 5 des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (SR 0.916.026.81) vereinbart. Manche Zusatzstoffe wurden nach Abschluss der Neubewertungsphase in der EU zugelassen oder ausgelaufene Zulassungen basierend auf den aktualisierten Daten der Antragsteller erneuert oder, falls kein neuer Antrag eingereicht wurde, aufgehoben. Der Katalog der Einzelfuttermittel wurde aktualisiert.

Gestützt auf Artikel 70 Absatz 6 der Verordnung vom 26. Oktober 2011 über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln (FMV, SR 916.307) kann das BLW die Anhänge und die entsprechenden Übergangsbestimmungen der FMBV an Änderungen des europäischen Rechts anpassen, sofern diese von beschränkter Tragweite sind, da sie technischer Natur sind und nur einen engen Kreis von Personen betreffen.

1.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Der Anhang 1.4 mit der Liste der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen (Katalog der Einzelfuttermittel), wird durch eine neue Version ersetzt.

Der Anhang 2 mit der Liste der zugelassenen Zusatzstoffe wird angepasst.

Der Anhang 9 mit dem Verfahren für die Probenahme und die Analysemethoden bei der amtlichen Kontrolle von Futtermitteln wird ergänzt.

1.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 23m Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... 2022

Dieser Artikel definiert die Übergangsfristen, die für das Inverkehrbringen von Zusatzstoffen, deren Zulassung anlässlich der jetzigen Anpassung geändert oder aufgehoben wird, gewährt werden, sowie die Übergangsfristen, die für das Inverkehrbringen von Mischfutter, die diese Zusatzstoffe enthalten, gelten, oder bei denen die Bezeichnung der Ausgangsprodukte angepasst wurde oder die als Zusatzstoffe neu eingestuft wurden.

Anhang 1.4, Katalog der Einzelfuttermittel

Die Europäische Kommission hat die Verordnung (EU) Nr. 68/2013¹ zum Katalog der Einzelfuttermittel nach Konsultation der europäischen Futtermittelbranche und unter Berücksichtigung einschlägiger Erkenntnisse aus Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit sowie wissenschaftlicher und technologischer Entwicklungen geändert.

Die Änderungen betreffen Präzisierungen der allgemeinen Bestimmungen, Neueinträge zu Verarbeitungsprozessen und Einzelfuttermitteln sowie Anpassungen bestehender Einträge. Für bestimmte neue Einzelfuttermittel wurden besondere Bestimmungen über die Beschreibung, den Höchstgehalt an chemischen Verunreinigungen und die Einzelheiten zu den obligatorischen Angaben festgelegt, um detailliertere Informationen über die Eigenschaften der jeweiligen Erzeugnisse festzulegen. Um die Verwertung bestimmter Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus den Biowirtschafts-, Lebensmittel- oder Biokraftstoffbranchen zu fördern, werden diese Einzelfuttermittel als «Koprodukt» anstatt als «Neben-

¹ Verordnung (EU) Nr. 68/2013 der Kommission vom 16. Januar 2013 zum Katalog der Einzelfuttermittel, ABl. L 29 vom 30.1.2013, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2022/1104, ABl. L 177 vom 4.7.2022, S. 4.

produkt» oder «Nebenerzeugnis» bezeichnet, da letztere Begriffe abwertend sind. Diese Umformulierung gilt nicht für tierische Nebenprodukte. Die Bestimmungen über die durch Fermentation gewonnenen Erzeugnisse und Koppelprodukte werden geändert, um die verschiedenen Arten von Fermentationserzeugnissen besser abzubilden.

Die Europäische Kommission hat beschlossen, dass Natriumcitrate, Kaliumcitrate, Sorbitol (Sorbit), Mannitol (Mannit), Calciumhydroxid, Xylitol (Xylit), Ammoniumlaktat und Ammoniumacetat zu den Futtermittelzusatzstoffen gehören, obwohl sie in den Katalog der Einzelfuttermittel aufgenommen waren. In Folge werden diese Produkte aus dem Katalog der Einzelfuttermittel (Anhang 1.4 Ziff. 3) gestrichen, gekoppelt mit einer Übergangsfrist bis zum 30. Mai 2028 für ihr Inverkehrbringen und ihre Verwendung als Einzelfuttermittel (Art. 23m).

Um die Lesbarkeit zu verbessern, werden die allgemeinen Bestimmungen nicht mehr auf die Verordnung (EU) Nr. 68/2013 verweisen, sondern umformuliert mit den Verweisen auf die schweizerische Gesetzgebung und an dessen Anforderungen angepasst.

Anhang 2, Zusatzstoffliste

Zusatzstoffe der Kategorie 1

Ziffer 1.1, Funktionsgruppe a: Konservierungsmittel

Die Zulassung des Zusatzstoffs 1a237a, Kaliumdiformiat, wird erneuert und auf Absetzferkel, Mastschweine und Sauen beschränkt.

Die Zulassung des Zusatzstoffs 1a700, Zubereitung aus Natrium-benzoat, Propionsäure und Natriumpropionat, wird widerrufen, da keine Erneuerung der Zulassung in der EU beantragt wurde.

Ziffer 1.5, Funktionsgruppe j: Säureregulatoren

Der Zusatzstoff 4d1712, *Pediococcus acidilactici* CNCM I-4622, wird neu zugelassen.

Die Kopfzeile bestimmter Kolonnen der Tabelle wird angepasst.

Ziffer 1.6, Funktionsgruppe k: Silierzusatzstoffe

Die Zulassung der Zusatzstoffe 1k2071, *Lactiplantibacillus plantarum* DSM 21762, 1k2073, *Lactiplantibacillus plantarum* NCIMB 30236 und 1k2083 *Lactococcus lactis* NCIMB 30117 wird erneuert.

Der Zusatzstoff 1k1801, Zubereitung aus *Propionibacterium freudenreichii* DSM 33189 und *Lentilactobacillus buchneri* DSM 12856, wird neu zugelassen.

Die Zulassung der Zusatzstoffe 1k20713, *Lactobacillus plantarum* NCIMB 41028, 1k20714, *Lactobacillus plantarum* NCIMB 30148, 1k20719, *Lactobacillus plantarum* DSM 16565, 1k20720, *Lactobacillus plantarum* DSM 16568, 1k20723, *Lactobacillus plantarum* NCIMB 30094, und 1k20724, *Lactobacillus plantarum* VTT E-78076, wird widerrufen, da keine Erneuerung der Zulassung in der EU beantragt wurde.

Ziffer 1.7, Funktionsgruppen m: Verringerung der Kontamination mit Mykotoxinen und n: Stoffe zur Verbesserung der hygienischen Beschaffenheit

Der Zusatzstoff 4d1712, *Pediococcus acidilactici* CNCM I-4622, wird neu zugelassen.

Zusatzstoffe der Kategorie 2

Ziffer 2.1, Funktionsgruppe a: Farbstoffe

Die Zulassung des Zusatzstoffs 2a122, Azorubin oder Carmoisin, wird widerrufen, da keine Erneuerung der Zulassung in der EU beantragt wurde.

Die Zulassung des Zusatzstoffs 2a129, Allurarot AC, wird auf kleine, nicht zur Lebensmittelerzeugung genutzte Säugetiere und die Ziervögel erweitert.

Ziffer 2.2, Funktionsgruppe b: Aromastoffe

Ziffer 2.2.1 Zugelassene Aromastoffe

Die Zulassung 2b136-ex, Bitterorangenextrakt, wird korrigiert.

Die Zulassung 2b317-eo-i, Ätherisches Öl aus *Origanum vulgare* ssp. *hirtum* (Link) letsw., ersetzt die vorläufige Zulassung 326.

Die Zulassung 2b09037, Ethylacrylat, ersetzt die vorläufige Zulassung 92.

Die Zulassung 2b09499, Pentylisovalerat, ersetzt die vorläufige Zulassung 130.

Die Zulassung 2b09519, Butyl-2-methylbutyrat, ersetzt die vorläufige Zulassung 99.

Die Zulassung 2b05077, 2-Methylundecanal, ersetzt die vorläufige Zulassung 53.

Die Zulassung 2b08064, (2E)-Methylcrotonsäure, ersetzt die vorläufige Zulassung 210.

Die Zulassung 2b09260, Ethyl-(E,Z)-deca-2,4-dienoat, ersetzt die vorläufige Zulassung 140.

Die Zulassung 2b07053, Butan-2-on, ersetzt die vorläufige Zulassung 206.

Die Zulassung 2b09027, Cyclohexylacetat, ersetzt die vorläufige Zulassung 187.

Die Zulassung 2b07075, 3,4-Dimethylcyclopentan-1,2-dion, ersetzt die vorläufige Zulassung 86.

Die Zulassung 2b10023, 5-Ethyl-3-hydroxy-4-methylfuran-2(5H)-on, ersetzt die vorläufige Zulassung 194.

Die Zulassung 2b09168, Phenylethylbutyrat, ersetzt die vorläufige Zulassung 17.

Die Zulassung 2b09804, Hexylphenylacetat, ersetzt die vorläufige Zulassung 168.

Die Zulassung 2b07022, 4-Methylacetophenon, ersetzt die vorläufige Zulassung 72.

Die Zulassung 2b07038, 4-Methoxyacetophenon, ersetzt die vorläufige Zulassung 2.

Die Zulassung 2b04026, 3-Methylphenol, ersetzt die vorläufige Zulassung 46.

Die Zulassung 2b04048, 3,4-Dimethylphenol, ersetzt die vorläufige Zulassung 229.

Die Zulassung 2b04015, 1-Methoxy-4-methylbenzol, ersetzt die vorläufige Zulassung 136.

Die Zulassung 2b13169, Trimethyloxazol, ersetzt die vorläufige Zulassung 108.

Die Zulassung 2b15012, 4,5-Dihydrothiophen-3(2H)-on, ersetzt die vorläufige Zulassung 3.

Der Zusatzstoff 2b621i, Mononatriumglutamat, wird neu zugelassen.

Die Zulassung 2b2816-ex, Weihrauchextrakt, ersetzt die vorläufige Zulassung 254.

Die Zulassung 2b103-eo, Ätherisches Ylang-Ylang-Öl, ersetzt die vorläufige Zulassung 256.

Die Zulassung 2b85c-eo, Ätherisches Buccoblätteröl, ersetzt die vorläufige Zulassung 237.

Die Zusatzstoffe 2b620i, L-Glutaminsäure, und 2b621ii, Mononatriumglutamat, werden neu zugelassen.

Die Zulassungen 2b143-eo, Gepresstes ätherisches Orangenöl, 2b143-di, Destilliertes ätherisches Orangenöl, 2b143-f, Fraktioniertes Orangenöl, 2b143-f-i, Fraktioniertes Orangenöl, und 2b143-f-ii, Fraktioniertes Orangenöl, ersetzen die vorläufige Zulassung 271.

Die Zulassung 2b130-eo, Weisses ätherisches Kampferöl, ersetzt die vorläufige Zulassung 264.

Der Zusatzstoff 2b2289-t, Zimttinktur, wird neu zugelassen.

Die Zulassung 2b07057, 3-Ethylcyclopentan-1,2-dion, ersetzt die vorläufige Zulassung 111.

Die Zulassung 2b13010, 4-Hydroxy-2,5-dimethylfuran-3(2H)-one, ersetzt die vorläufige Zulassung 146 für Hunde und Katzen (für die anderen Tierarten zurückgezogen).

Die Zulassung 2b13042, 4,5-Dihydro-2-methylfuran-3(2H)-on, ersetzt die vorläufige Zulassung 143 für Hunde und Katzen (für die anderen Tierarten zurückgezogen).

Die Zulassung 2b04003, Eugenol, ersetzt die vorläufige Zulassung 412 für alle Tierarten ausser Geflügel und Fisch (für Geflügel zurückgezogen).

Die Zulassung 2b04010, 1-Methoxy-4-(prop-1(trans)-enyl)benzol, ersetzt die vorläufige Zulassung 151 für alle Tierarten ausser Geflügel und Fisch (für Geflügel und Fisch zurückgezogen).

Die Zulassung 2b05040, α -Pentylzimtaldehyd, ersetzt die vorläufige Zulassung 73.

Die Zulassung 2b05041, α -Hexylzimtaldehyd, ersetzt die vorläufige Zulassung 8.

Die Zulassung 2b14038, 2-Acetylpyridin, ersetzt die vorläufige Zulassung 58.

Der Zusatzstoff 2b139-eo, Gepresstes ätherisches Zitronenöl, wird neu zugelassen.

Der Zusatzstoff 2b139-rf, Rückstandsfraktion aus der Destillation von gepresstem Zitronenöl, wird neu zugelassen.

Der Zusatzstoff 2b139-di, Destilliertes ätherisches Zitronenöl (flüchtiger Anteil), wird neu zugelassen.

Die Zulassung 2b141-eo, Destilliertes ätherisches Limettenöl, ersetzt die vorläufige Zulassung 266.

Ziffer 2.2.2, Bst. a: Für alle Tierarten oder Tierkategorien zugelassene Aromastoffe

Die vorläufigen Bewilligungen der Zusatzstoffe 2, 3, 8, 17, 46, 53, 58, 72, 73, 86, 92, 99, 108, 111, 130, 136, 140, 143, 146, 151, 168, 187, 194, 206, 210, 229, 237, 254, 256, 264, 266, 271 und 326 werden widerrufen und durch die Zulassungen in Ziffer 2.2.1 ersetzt.

Die vorläufigen Zulassungen 252, *Bambusa sp.*, und 334, *Pimenta dioica* L. Merr., werden widerrufen, nachdem die Zulassung in der EU widerrufen wurde.

Ziffer 2.2.2, Bst. c: Für alle Tierarten, ausser Fische, zugelassene Aromastoffe

Die vorläufige Bewilligung des Zusatzstoffs 412 wird widerrufen und durch die Zulassung in Ziffer 2.2.1 ersetzt.

Dieser Buchstabe wird gestrichen.

Zusatzstoffe der Kategorie 3

Ziffer 3.1, Funktionsgruppe a: Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung

Die Zulassung von Vitamin B12 wird mit der Kennnummer 3a835 erneuert.

Die Zulassung des Zusatzstoffs «Omega 6» wird korrigiert, nachdem die Zulassung in der EU für Sauen und Zuchtkühe zurückgezogen wurde.

Ziffer 3.2, Funktionsgruppe b: Verbindungen von Spurenelementen

Die Zulassung der Zusatzstoffe 3b301 Kobalt(II) acetat-Tetrahydrat, 3b302 Kobalt(II) carbonat, 3b303 Kobalt(II)-carbonathydroid(2:3)-Monohydrat, 3b305 Kobalt-(II)-sulfat, Heptahydrat und 3b813, Selenomethionin aus *Saccharomyces cerevisiae* NCYC R646 wird widerrufen, da keine Erneuerung der Zulassung in der EU beantragt wurde.

Die Zulassung des Zusatzstoffs 3b106, Eisen(II)-Aminosäurechelat- Hydrat, wird präzisiert und ergänzt durch eine neue Zulassung 3b106i, die die Verwendung von anderen Quellen von Aminosäuren als Sojaprotein einschliesst.

Die Zulassung des Zusatzstoffs 3b406, Kupfer(II)-Aminosäurechelate-Hydrat, wird präzisiert und ergänzt durch eine neue Zulassung 3b406i, die die Verwendung von anderen Quellen von Aminosäuren als Sojaprotein einschliesst.

Die Zulassung des Zusatzstoffs 3b504, Aminosäuren-Manganchelat, Hydrat, wird präzisiert und ergänzt durch eine neue Zulassung 3b504i, die die Verwendung von anderen Quellen von Aminosäuren als Sojaprotein einschliesst.

Der Zusatzstoff 3b511, Manganlysinatsulfat, wird neu zugelassen.

Die Zulassung des Zusatzstoffs 3b606, Aminosäuren-Zinkchelate, Hydrat, wird präzisiert und ergänzt durch eine neue Zulassung 3b606i, die die Verwendung von anderen Quellen von Aminosäuren als Sojaprotein einschliesst.

Der Zusatzstoff 3b810i, Selenhefe aus *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-3060, inaktiviert, (3000 bis 3500 mg Se/kg), wird neu zugelassen.

Um die Integrität der Tabelle zu sichern, wird sie vollständig ersetzt und leicht verbessert.

Ziffer 3.3, Funktionsgruppe c: Aminosäuren, deren Salze und Analoge

Die Zulassung des Zusatzstoffs 3c305, L-Methionin, wird mit dem Produktionsstamm *Corynebacterium glutamicum* KCCM 80245 und *Escherichia coli* KCCM 80246 ergänzt.

Der Zusatzstoff 3c305ii, L-Methionin, wird neu zugelassen.

Der Zusatzstoff 3c322iii, L-Lysin-Monohydrochlorid, wird neu zugelassen.

Der Zusatzstoff 3c323i, L-Lysin-Sulfat, wird neu zugelassen.

Der Zusatzstoff 3c328, L-Lysin-Sulfat, wird neu zugelassen.

Die Zulassung des Zusatzstoffs 3c371ii, L-Valin, wird mit dem Produktionsstamm *Escherichia coli* CCTCC M2020321 ergänzt.

Die Zusatzstoffe 2b620i, L-Glutaminsäure, und 2b621ii, Mononatriumglutamat, werden neu zugelassen.

Anhang 9, Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die Futtermittelkontrolle

Die Änderung von Anhang 9 erfolgt, nachdem die EU die Verwendung von verarbeitetem tierischem Protein aus Insekten in Futtermitteln für Nutztiere in Aquakultur, Schweine und Geflügel zugelassen hat, wobei die Verwendung in bestimmten Futtermitteln, insbesondere in Futtermitteln für Wiederkäuer, weiterhin verboten ist. Das EU-Referenzlabor für tierische Proteine in Futtermitteln hat einen speziellen Untersuchungsablauf entwickelt und validiert, anhand dessen Partikel wirbelloser Landtiere, einschliesslich Insekten, in Einzelfuttermitteln, Mischfuttermitteln und Vormischungen nachgewiesen werden können. Die Beschreibung der Lichtmikroskopie-Methode in Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 152/2009² wurde entsprechend angepasst.

Die Fussnote wird aktualisiert, um diese letzte Änderung der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 zu berücksichtigen.

² Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission vom 27. Januar 2009 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln, ABl. L 54 vom 26.2.2009, S. 1; zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2022/893, ABl. L 155 vom 8.6.2022, S. 24.

1.4 Ergebnisse der Vernehmlassung

Da die Änderungen in Form einiger technischer Anpassungen ausschliesslich in der Übernahme von EU-Recht begründet sind, erfolgte lediglich eine Information der Branche. Dazu sind keine Stellungnahmen eingegangen.

1.5 Auswirkungen

3.5.1 Bund

Die vorgeschlagenen Änderungen haben für den Bund keine personellen oder finanziellen Auswirkungen.

1.5.2 Kantone

Die vorgeschlagenen Änderungen stellen für die Kantone keinen Mehraufwand dar.

1.5.3 Volkswirtschaft

Die Anpassung an die Entwicklung des EU-Rechts gewährleistet, dass die Schweizer Futtermittelproduktion mit jener der EU kompatibel ist, und fördert den europäischen Handel mit Futtermitteln. Die Entwicklung neuer Zusatzstoffe, die von der EU ordnungsgemäss bewertet und auf ihre Effizienz getestet wurden, kommt auch der Schweizer Tierproduktion zugute.

1.6 Verhältnis zum internationalen Recht

Die angebrachten Änderungen beziehen sich ausschliesslich auf das EU-Recht. Namentlich sind die geplanten Änderungen von Anhang 2 konform mit den Verpflichtungen des Agrarabkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweiz und der EU, dessen Artikel 9 in Anhang 5 besagt, dass die Parteien dafür Sorge tragen, dass ihre Verzeichnisse der Futtermittelzusatzstoffe möglichst identisch sind.

1.7 Inkrafttreten

Die Neuerungen treten am 1. Juni 2023 in Kraft.

1.8 Rechtliche Grundlagen

Die geänderten Bestimmungen basieren auf den Artikeln 9, 20, 32 und 69 der Futtermittel-Verordnung (SR 916.307).